

Handlungsempfehlungen/Geschäftsanweisungen 12/2007

Geschäftszeichen: SP II 21/SP II 22 - II-1005, II-2082.2

Gültig ab: 20.12.2007

Weisungscharakter: ja

Gültig bis: 30.09.2008

Nur für den Dienstgebrauch: nein

HEGA 12/07- 22 - Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze - GA Nr. 46/2007

Zusammenfassung

SGB II: Weisung / SGB III: Information - Auswirkungen der vorgesehenen Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes für den Rechtskreis SGB II.

Inhaltsverzeichnis

- ▶ [1. Beabsichtigte gesetzliche Neuregelung](#)
- ▶ [2. Auswirkungen auf das Verfahren bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II](#)
- ▶ [3. Verfahren zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegen die Agenturen für Arbeit](#)

Mit Verfahrensinformation SGB II vom 14.12.2007 (GZ: SP II 21/SP II 22 – II-1005, II-2082.2) wurden Sie bereits über die geplanten gesetzlichen Änderungen informiert. In dieser Geschäftsanweisung werden die Informationen nochmals zusammengefasst und weitere Hinweise zum Verfahren zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegen die Agenturen für Arbeit gegeben.

1. Beabsichtigte gesetzliche Neuregelung

1.1 Neuansprüche ab 01.01.2008

Im Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze (Drucksache 16/7460 vom 11.12.2007) ist vorgesehen, die Anspruchsdauer für Neuansprüche auf Arbeitslosengeld für Personen, die das

- ▶ 50. Lebensjahr vollendet haben, auf 450 Tage
- ▶ 55. Lebensjahr vollendet haben, auf 540 Tage
- ▶ 58. Lebensjahr vollendet haben, auf 720 Tage

festzusetzen, wenn diese die übrigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt haben.

Das Gesetz ist noch nicht verabschiedet; es wird voraussichtlich rückwirkend ab 01.01.2008 in Kraft treten. Ob die unten genannte Übergangsregelung so verabschiedet wird, ist zurzeit noch offen. Das Gesetzgebungsverfahren bleibt insoweit abzuwarten.

1.2 Beabsichtigte Übergangsregelung

Bei Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 01.01.2008 entstanden ist und denen die für ihr Alter bisher geltende Höchstanspruchsdauer zuerkannt wurde, wird ohne weitere versicherungsrechtliche Prüfung die Anspruchsdauer verlängert (§ 434r SGB III). Die Übergangsregelung erfasst Bestandsfälle am 01.01.2008 und Wiederbewilligungen ab diesem Termin.

Die von der Übergangsregelung erfassten Personen erhalten nach dem derzeit vorliegenden Stand (nachträglich) insgesamt eine Anspruchsdauer von

- ▶ 15 Monaten, wenn sie vor dem 01.01.2008 das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- ▶ 24 Monaten, wenn sie vor dem 01.01.2008 das 58. Lebensjahr vollendet haben.

1.3 Personen, die von der Neuregelung nicht betroffen sind

Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erschöpft, würden von der gesetzlichen Neuregelung nicht erfasst werden.

2. Auswirkungen auf das Verfahren bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II

Die Agenturen für Arbeit bewilligen **Neuansprüche** und **Wiederbewilligungen** (vgl. 1.1) ab dem 01.01.2008 weiterhin nach dem derzeit geltenden Recht. Die Fälle werden ggf. nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens aufgegriffen und geändert.

Auch in den **Übergangsfällen** (vgl. 1.2) werden die Agenturen für Arbeit die Verlängerung der Anspruchsdauer erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen. Folgende Fallgestaltungen sind in Bezug auf das SGB II hierbei zu unterscheiden:

- ▶ Sog. Aufstocker: Bezug von Arbeitslosengeld II neben Arbeitslosengeld
- ▶ Neuansprüche auf Arbeitslosengeld II nach Erschöpfen der Höchstanspruchsdauer des Arbeitslosengeldes nach dem 31.12.2007

In beiden Fällen kommt eine fiktive Anrechnung des Arbeitslosengeldes auf Ansprüche nach dem SGB II im Vorgriff auf die zu erwartende Änderung nicht in Betracht.

3. Verfahren zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegen die Agenturen für Arbeit

Die Verlängerung der Anspruchsdauer tritt voraussichtlich rückwirkend in Kraft. Damit werden rückwirkend längere Ansprüche auf Arbeitslosengeld zuerkannt, die gegenüber dem Arbeitslosengeld II vorrangig sind. Zur Vermeidung von Überzahlungen ist ein Erstattungsverfahren nach § 104 SGB X durchzuführen. Nur in den Fällen, in denen die Agenturen für Arbeit Kenntnis haben, dass SGB II-Leistungen gewährt wurden, können diese nicht mehr mit befreiender Wirkung an den Kunden auszahlen.

3.1 Identifikation der Fälle, für die ein Erstattungsanspruch anzuzeigen ist

Zur Identifikation potenziell betroffener Fälle besteht die Möglichkeit, vor Ort auf Auswertungen des Operativen Datensatzes zurückzugreifen. Für die unter 2 aufgeführten Personenkreise ist eine Auswertung nach Alter (Vollendung des 50. Lebensjahres vor dem 01.01.2008) und

Parallelbezug Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld II bzw.

Vorbezug aus Arbeitslosengeld durchzuführen.

Entsprechende Musterabfragen stehen auf der Wissensdatenbank opDS, Rubrik Abfragen, voraussichtlich ab 27.12.2007 zur Verfügung. Eine entsprechende Information wird rechtzeitig an die opDS-Verantwortlichen übersandt. Die Prüfung der weiteren Voraussetzungen für eine Verlängerung der Anspruchsdauer (z.B. ob tatsächlich die Höchstanspruchsdauer bewilligt wurde) ist entbehrlich. Es bleibt den ARGE/ Agenturen für Arbeit mit getrennter Aufgabenwahrnehmung jedoch freigestellt, die Zahl der Erstattungsansprüche durch eine eigenständige Prüfung der bewilligten Höchstanspruchsdauer des Arbeitslosengeldes in COLIBRI auf die Fälle zu beschränken, in denen tatsächlich mit einer Erhöhung der Anspruchsdauer zu rechnen ist (siehe Anlage). Mit Verfahrensinformation A2LL vom 04.05.2007, AZ: II-5215 wurde den ARGE-Mitarbeitern ein lesender (Voll-) Zugriff auf das IT-Verfahren „COLIBRI“ bis 30.06.2008 gestattet.

3.2 Anzeigen des Erstattungsanspruches

Zur Vermeidung von Überzahlungen ist umgehend ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X dem Grunde nach anzuzeigen.

Um die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes zu unterstützen, sind zwischenzeitliche Änderungen, die Einfluss auf den (verlängerten) Anspruch auf Arbeitslosengeld haben könnten, nach § 18a SGB II mit der Anzeige des Erstattungsanspruches zu übermitteln. Dies kann beispielsweise die Mitteilung über

eine Arbeitsaufnahme,

Aufnahme oder Änderung einer Nebenbeschäftigung,

Erkrankung oder Tod des Leistungsempfängers,

Urlaub/Ortsabwesenheit,

Umzug

betreffen.

Empfänger von Arbeitslosengeld, die von der gesetzlichen Neuregelung betroffen sind, werden von den Agenturen für Arbeit von Amts wegen umgestellt. Diese stellen sicher, dass berechtigte Erstattungsansprüche der SGB II – Träger erfüllt werden. Dazu ist die Forderung aus Arbeitslosengeld II mit Zeitraum und Höhe zu beziffern. Diese umfasst:

Regelleistung

Mehrbedarfe

KdU

ggf. befristeter Zuschlag nach § 24 SGB II

ggf. Leistungen nach § 23 SGB II

Wurde bei einem Neuanspruch auf Arbeitslosengeld II auch ein Zuschlag nach § 24 SGB II bewilligt, ist der Zweijahreszeitraum im Falle einer Erstattung entsprechend zu korrigieren. Auch die Zuschlagshöhe ist neu festzulegen

Da bei der Anmeldung des Erstattungsanspruches durch den Rechtskreis SGB II nicht geprüft werden muss, ob alle Voraussetzungen für eine pauschale Verlängerung der Anspruchsdauer vorliegen, werden nicht alle gegenüber den Agenturen für Arbeit angezeigten Erstattungsansprüche gerechtfertigt sein. In den Fällen, in denen sich ein Erstattungsanspruch nicht ergibt, wird zur Vermeidung unnötigen Aufwandes von einer Information der Träger der Grundsicherung abgesehen, wenn nicht mit der Agentur vor Ort etwas anderes vereinbart wird.

Die Agenturen für Arbeit stellen sicher, dass innerhalb von 3 Monaten nach Verkündung des Gesetzes die bestehenden Erstattungsansprüche befriedigt werden. Eine entsprechende Information über die Verkündung erfolgt zu gegebener Zeit. Liegt bis einen Monat nach diesem Zeitpunkt eine Rückmeldung der Agentur für Arbeit nicht vor, kann davon ausgegangen werden, dass ein Erstattungsanspruch nicht besteht.

In Fällen befriedigter Erstattungsansprüche ist der Kunde im Rahmen des § 60 Abs. 1 SGB I zur Vorlage des durch die Agenturen für Arbeit versandten Bewilligungsbescheides aufzufordern.

3.3 Verfahren bei nicht angezeigtem Erstattungsanspruch

Wurde ein Erstattungsanspruch gegenüber der Agentur für Arbeit nicht angezeigt, hat diese gezahltes Arbeitslosengeld mit befreiender Wirkung ausgezahlt. In diesen Fällen ist eine Aufhebung der Bewilligung und Erstattung durch den Kunden im Rahmen des § 40 Abs. 1 SGB II i. V. m. den entsprechenden Regelungen des SGB X und SGB III zu prüfen.

3.4 Rückabwicklung der Sozialversicherung aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II

3.4.1 Bei Erstattungsanspruch gegen die Agentur für Arbeit

Die aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II gezahlten Beiträge zur Krankenversicherung sind nicht im Rahmen des Erstattungsanspruches zu beziffern, da § 335 Abs. 1 und 5 SGB III für Erstattungsansprüche gegen die Agentur für Arbeit keine Anwendung findet. Die Beitragszahlung ist daher so zu korrigieren, als ob die vorrangige Sozialleistung rechtzeitig gezahlt worden wäre (Bereinigung der beitragspflichtigen Einnahmen des Arbeitslosengeld II – Bezuges im Rahmen § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V). Dies wird ausgelöst durch eine Änderung der in A2LL gespeicherten Daten des Leistungsbeziehers. Entsprechendes gilt für die Pflegeversicherung. Unterliegt das Arbeitslosengeld der Rentenversicherungspflicht, führt dies nach § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchstabe e SGB VI zum Ausschluss der Rentenversicherungspflicht des Arbeitslosengeldes II. Die Rentenversicherung ist daher ebenfalls im entsprechenden Umfang über das Verfahren A2LL zu korrigieren (Kennbuchstabe F).

3.4.2 Bei Erstattung der Leistung durch den Kunden

Wird die Bewilligung des Arbeitslosengeldes II nur teilweise aufgehoben (bei Aufstockern), gelten die Ausführungen unter 3.4.1 entsprechend.

Wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld II rückwirkend vollständig beseitigt, richtet sich die Beitragsforderung nach den Vorschriften des § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 335 Abs. 1 und 5 SGB III. Die von den Krankenkassen zu erstattenden Beiträge werden vom Leistungsträger gegen die an die Krankenkassen abzuführenden Beiträge aufgerechnet. Dies wird ausgelöst durch eine Änderung der in A2LL gespeicherten Daten des Leistungsbeziehers. Auch für die Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge aufgrund des Ausschluss der Rentenversicherungspflicht des Arbeitslosengeldes II nach § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchstabe e SGB VI sind die in A2LL gespeicherten Daten des Leistungsfalles zu ändern (Kennbuchstabe F).

Im Auftrag

Schweiger